

ANHANG III

ZEUGNISORDNUNG

1. Art der Zeugnisse

Es gibt Halbjahreszeugnisse, Zwischenzeugnisse (Jahrgangsstufe 11 im G9 bzw. Jahrgangsstufe 10 im G8), Jahreszeugnisse, Abgangszeugnisse und Abschlusszeugnisse (Realschulabschluss, Hauptschulabschluss, Reifeprüfung).

2. Termine

Halbjahres- und Zwischenzeugnisse werden am letzten Unterrichtstag des ersten Halbjahres, Jahreszeugnisse am letzten Unterrichtstag eines Schuljahres ausgegeben. Abgangszeugnisse werden immer dann an Schüler ausgegeben, wenn sie die Schule zwischen den oben genannten Terminen verlassen. Abschlusszeugnisse erhalten Schüler nach erfolgreichem Schulabschluss in einer der drei oben erwähnten Schulformen.

3. Beurteilungen

- 3.1 Die Noten des Jahreszeugnisses werden aufgrund der Leistungen im gesamten Schuljahr in einem Verhältnis von 40% (erstes Schulhalbjahr) zu 60% (zweites Schulhalbjahr) gebildet.
- 3.2 Die Leistungen in den einzelnen Fächern werden mit folgenden Noten beurteilt (von Klassenstufe 3 bis Ende Sekundarstufe I):
- 1 (sehr gut)
 - 2 (gut)
 - 3 (befriedigend)
 - 4 (ausreichend)
 - 5 (mangelhaft)
 - 6 (ungenügend)

In der gymnasialen Oberstufe gelten die folgenden Bewertungen:

15 / 14 / 13	Punkte:	je nach Notentendenz	Note 1
12 / 11 / 10	Punkte:	je nach Notentendenz	Note 2
9 / 8 / 7	Punkte:	je nach Notentendenz	Note 3
6 / 5 / 4	Punkte:	je nach Notentendenz	Note 4
3 / 2 / 1	Punkte:	je nach Notentendenz	Note 5
0	Punkte:		Note 6

Es gelten die im Beschluss der KMK vom 30. Oktober 1968 festgelegten Definitionen (siehe Anhang I, Ziffer 3).

- 3.3 Die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften wird nicht benotet. Sie wird aber im Zeugnis bescheinigt.
- 3.4 Es muss immer eine zusammenfassende, ganze Note gegeben werden. Gebrochene Noten sind nicht zulässig. In besonderen Fällen kann jedoch

- eine Note unter „Bemerkungen“ erläutert werden, z. B.: „Die Leistungen in . . . sind schwach ausreichend“, oder ähnliches.
- 3.5 Bis zum 1. November erhält der Schüler ein Abgangszeugnis mit den Noten des Vorjahres und der Bemerkung: „Die Zensuren beruhen auf den Leistungen des Schuljahres ...“.
- 3.6 Schüler, die innerhalb der letzten 6 Wochen vor der Versetzungskonferenz in die Schule eintreten und keinen Versetzungsvermerk der zuletzt besuchten Schule beibringen können, erhalten, sofern sie aufgrund der an der DSP gültigen Versetzungsordnung hätten versetzt werden können, anstelle eines Zeugnisses eine Bescheinigung mit folgendem Wortlaut:
„Durch Beschluss der Klassenkonferenz vom . . . rückt der Schüler/die Schülerin . . . aufgrund des Zeugnisses vom . . . der zuletzt besuchten Schule in . . . in die Klasse . . . auf“.

4. Bemerkungen

- 4.1 Im Jahreszeugnis ist unter „Bemerkungen“ die Versetzung bzw. Nichtversetzung mit folgendem Wortlaut zu vermerken: „Versetzt nach Klasse ...“ bzw. „Nicht versetzt“.
- 4.2 In die Halbjahreszeugnisse werden, sofern notwendig, folgende Vermerke aufgenommen:

„Die Versetzung ist gefährdet.“

Dieser Vermerk ist anzuwenden, wenn bei weiterem Absinken der Leistungen die Nichtversetzung zu befürchten ist.

„Die Versetzung ist sehr gefährdet.“

Dies gilt, wenn der Schüler nach dem derzeitigen Stand der Leistungen das Klassenziel nicht erreichen wird.

Bei Wiederholungsschülern ist folgender Vermerk zu verwenden:

„ Falls ... nicht bis zum Ende des Schuljahres den Anforderungen der Klasse genügt, muss er/sie zu diesem Zeitpunkt das Gymnasium/die Realschule verlassen.“

Das Abgangszeugnis muss in diesem Falle den Vermerk tragen: „... verlässt das Gymnasium (die Realschule).“

Noten, die nur schwach ausreichend sind, werden mit der Bemerkung gekennzeichnet:

„Die Leistungen im Fach ... sind nur schwach ausreichend“

- 4.3 Erhält ein Schüler im Laufe des Schulhalbjahres Ordnungsmaßnahmen, so wird dies durch einen Vermerk im Zeugnis festgehalten.

- 4.4 Abgangs- und Abschlusszeugnisse enthalten keinen Hinweis auf Ordnungsmaßnahmen und Nichtversetzung.

5. Ausfertigung der Zeugnisse

- 5.1 Zeugnisse sind Urkunden und müssen mit besonderer Sorgfalt ausfertigt werden. Durch geeignete Kontrollmaßnahmen ist sicherzustellen, dass bei der Ausfertigung Schreibfehler und Irrtümer vermieden werden.
- 5.2 Eintragungen in die Zeugnisreinschriften dürfen weder radiert noch korrigiert werden.
- 5.3 Bei Eintragungen in Zeugnisformulare ist darauf zu achten, dass nachträgliche Zusätze oder Änderungen verhindert oder leicht erkannt werden können. Einträge unter „Bemerkungen“ sind stets in Begrenzungsstriche zu setzen. Werden keine Bemerkungen eingetragen, so ist die Rubrik mit einem Diagonalstrich zu versehen.
- 5.4 Bei allen Abschluss- und Abgangszeugnissen sind Zensuren in Worten, in allen anderen Zeugnissen in Ziffern anzugeben.
- 5.5 In die Zeugnisse ist das Datum der Konferenz einzutragen.
- 5.6 Alle Zeugnisse sind von der Schulleiterin/vom Schulleiter mit zu unterzeichnen; Abgangs- und Abschlusszeugnisse sind zusätzlich mit dem Dienstsiegel zu versehen.

6. Notenlisten und Durchschläge

- 6.1 Die Fachlehrer tragen die Noten in die Notenlisten ein, die bei der Schule verbleiben. Sämtliche Eintragungen in die Notenlisten sind so vorzunehmen, dass sie unverändert in die Zeugnisse übernommen werden können.
- 6.2 Von Abgangs- und Abschlusszeugnissen werden Durchschläge angefertigt, die bei der Schule verbleiben.
- 6.3 Die Überprüfung der Notenlisten auf Übereinstimmung mit den Zeugnissen wird in der Notenliste durch die Unterschriften der Lehrkräfte bestätigt, die diesen Vergleich vorgenommen haben.

7. Abschlusszeugnisse

- 7.1 Die Erstellung und Ausgabe der Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife sind durch die Ordnung der Hochschulreifeprüfung geregelt.
- 7.2 Schüler, die die gymnasiale Oberstufe verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis nach dem vom Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland vorgegebenen Muster.
- 7.3 Realschulabschlusszeugnisse erhalten Realschüler, die das Ziel der 10. Klasse erreicht haben.

- 7.4 Realschüler, die das Ziel der Abschlussklasse nicht erreicht haben, erhalten - sofern sie nicht die Klasse wiederholen - ein Abgangszeugnis.
- 7.5 Hauptschulabschlusszeugnisse erhalten Hauptschüler, die das Ziel der 9. Klasse erreicht haben.
- 7.6 Hauptschüler, die das Ziel der Abschlussklasse nicht erreicht haben, erhalten - sofern sie nicht die Klasse wiederholen - ein Abgangszeugnis.

Stand 2007